

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 2. Juni 2009

Strafrecht und Strafprozessordnung, bedingte und unbedingte Geldstrafen, Präzisierung Einkommens- und Vermögensbasis für Bussen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Juni 2009

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona fragt die Regierung in seiner Einfachen Anfrage vom 2. Juni 2009, ob sie bereit sei, sich des Problems der Bemessung von Bussen und Geldstrafen anzunehmen, die St.Galler Strafprozessordnung entsprechend zu überarbeiten und sich auf Bundesebene für Korrekturen im neuen Strafgesetz einzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat am 12. Mai 2009 in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.09.22 «Handlungsbedarf im Strafrecht» und ihrem Antrag zur Motion 42.09.17 «Standesinitiative zur Anpassung des Strafrechtes» zum neuen Strafrecht und zum Korrekturbedarf ausführlich Stellung genommen. Darauf kann verwiesen werden. Der Kantonsrat hat am 2. Juni 2009 die Standesinitiative zur Anpassung des Strafrechts gutgeheissen.

Wie Geldstrafe und Busse zu bemessen sind, bestimmt das Bundesrecht. Den Kantonen bleibt keine Regelungskompetenz, weshalb die vorgeschlagene Überarbeitung des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1) zum Vornherein entfällt. Nach Art. 34 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) wird die Höhe des Tagessatzes bei der Geldstrafe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum bestimmt. Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben nach Art. 34 Abs. 3 StGB die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte. Die Busse wird nach Art. 106 Abs. 3 StGB nach den Verhältnissen des Täters festgelegt, so dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Diese Rechtsgrundlagen ermöglichen es, bei der Bemessung der Geldstrafe oder der Busse u.a. die familienrechtliche Situation zu berücksichtigen. Das Ehegattensplitting wird im Kanton St.Gallen umgesetzt. Es trifft nicht zu, dass Tätern mit tiefen Einkommen Geldstrafen oder Bussen erlassen werden. Vielmehr sind die Vollzugsbehörden in jedem Fall verpflichtet, eine ausgefallte Geldstrafe oder Busse einzutreiben. Endet ein Zwangsvollstreckungsverfahren erfolglos, hat die verurteilte Person die Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen (Art. 36 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 StGB).

Die Probleme, die im Übergangsbereich zwischen einer so genannten Übertretung und einem Vergehen entstehen können (Schnittstellenproblematik), wurden noch vor dem Inkrafttreten des revidierten StGB erkannt und mit der Nachbesserung vom 24. März 2006 behoben. Danach kann eine bedingte (Vergehens)Strafe mit einer (unbedingten) Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Damit kann beispielsweise jener Autofahrer, der die Geschwindigkeit nur leicht überschreitet, mit einer Busse, und derjenige Autofahrer, der die Geschwindigkeit massiv überschreitet, mit einer bedingten Geldstrafe plus einer Busse bestraft werden. Auch hier bietet das Gesetz die Möglichkeit für sachgerechte Lösungen.